

einfachLEBEN

Verein zur Förderung des guten und schönen Lebens
für Menschen mit besonderen Bedürfnissen e.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „einfachLEBEN , Verein zur Förderung des guten und schönen Lebens für Menschen mit besonderen Bedürfnissen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel, das selbstständige Leben von Menschen mit Handicap zu fördern, im Hinblick auf:

1. das Denken
 2. das Tun
 3. die Kleidung
 4. das Wohnen
 5. die Spontaneität
 6. die Finanzkraft
- ✓ ad 1: es gilt Schranken und (Selbst-) Beschränkungen zu entfernen, sowohl materiell, als auch vor allem im Denken und im Bewusstsein; und zwar sowohl in der Öffentlichkeit, als auch bei den Behinderten selbst.
Der Verein setzt sich zum Ziel, die allgemeine Bewusstheit und Wahrnehmung von Behinderung zu verändern und zu verbessern.
 - ✓ ad 2: Der Verein will eine Plattform sein, für Menschen mit Handicap, die ihre Erfahrungen konstruktiv einbringen möchten zur Auslotung und Erforschung von Modifikationen und technischen Möglichkeiten zum eigenständigen, guten & schönen Leben von Menschen mit Behinderung. Der Verein schafft Arbeitsplätze für Menschen mit Handicap in diesem Bereich.
 - ✓ ad 3: Der Verein unterstützt die Entwicklung und Realisierung von Kleidung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Durch funktionale Bekleidung wird das selbstständige, unabhängige Leben von Menschen mit Behinderung erleichtert, ermöglicht, vereinfacht.

- ✓ ad 4: Der Verein unterstützt Wohnmodelle, die dem selbstständigen, guten und schönen Leben von Menschen mit Handicap gerecht werden, indem er deren Bedeutung in die Öffentlichkeit rückt.
- ✓ ad 5: Der Verein setzt sich zum Ziel, die Spontaneität von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen, zu fördern und zu ermöglichen durch den Aufbau eines Begleitservices. Dadurch soll Menschen mit Behinderung ermöglicht werden, allein (mit qualifizierter Begleitung) einen Ausflug zu machen bzw. Urlaub, das heißt, am gesellschaftlichen Leben auf vielfältige Weise teilnehmen zu können.
- ✓ ad 6: Zur Realisierung dieser Ziele akquiriert der Verein Fördergelder und Spenden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der in § 53 Satz 1 Nr. 1 AO (Mildtätige Zwecke) genannten Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erarbeitung textiler Lösungen (Kleidung die einfach und selbständig an- und ausgezogen werden kann sowie Witterungsschutz)
- Anstellung einer Textiltechnikerin/Schneidermeisterin, die sich durch Eigenbetroffenheit qualifiziert
- Präsenz in der Öffentlichkeit(z.B. Tagespresse) um Bedürfnisse und Situation von Menschen mit Behinderung ins allgemeine Bewusstsein zu bringen
- Verbesserung der spontanen Teilhabe am öffentlichen Leben durch Aufbau eines Begleitservices (Dimension in Abhängigkeit der Nachfrage)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ersten des Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Kuratorium
- c) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2) Mindestens einmal im Jahr (im ersten Halbjahr) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Änderung der Satzung
- d) die Auflösung des Vereins
- e) die Wahl der Kuratoriumsmitglieder bei Vakanz

3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung stellen.

4) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

5) Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

6) Eine/einer der beiden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung.

7) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

8) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlung bestimmt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn eine anwesende stimmberechtigte Person dies beantragt.

9) Jedes Mitglied, das am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt und kann nur für sich selbst stimmen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen.

11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

- 12) Es besteht eine Beitragspflicht für die Mitglieder;
- a) über die Höhe dieser Beitragspflicht bestimmt der Vorstand und
 - b) Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Das Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus den sieben Gründungsmitgliedern.
- 2) Scheidet ein Gründungsmitglied aus (durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, oder Tod) wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- 3) Die Aufgabe des Kuratoriums ist die Wahl des Vorstands.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden.

2), Zur ersten Vorsitzenden soll die weibliche Kandidatin gewählt werden, die die höchste Qualifizierung (Voraussetzung ist qua definitionem: eigene Behinderung, Erfahrung/Alter, Geschlecht, Berufliche Qualifikation) besitzt. Es entscheidet das Kuratorium mit einfacher Mehrheit.

Für den Fall, dass zwei gleich qualifizierte Personen für den Vorstand kandidieren, soll die weibliche Kandidatur zur ersten Vorsitzenden gewählt werden.

Wenn keine Frau zur Wahl für den Vereinsvorstand kandidiert, können männliche Vereinsmitglieder mit entsprechender Qualifikation zum ersten Vorsitzenden gewählt werden.

3) Die beiden Vereinsvorsitzenden legen eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Verantwortung für die einzelnen Geschäftsbereiche des Vereins fest.

4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden alleine vertreten.

5) Der Vorstand ist befugt Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.

6) Er ist verantwortlich für die Vereinsfinanzen und Beitragsordnung.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach §3 Nr.26a EStG - ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenprüfung

1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer/innen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins, einschließlich der Kassen von

Untergliederungen. Den Kassenprüfer/innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten .

2) Sonderprüfungen sind möglich.

3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Ehrungen

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das ZSL Erlangen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Sonstige Regelungen

In allen Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht erfahren haben, entscheidet der Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten

1) Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen und Beanstandungen durch das Registergericht und/oder das Finanzamt vorzunehmen.

Nürnberg, den 5. April 2010

Vereinsvorsitzende Eva Brenner